21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)448**

05.11.2026

Stellungnahme

Gemeinsame Stellungnahme der vier Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT, TRANSNET BW

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029

BT-Drucksachen 21/8236, 21/8826

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BMWE FÜR EIN GESETZ FÜR EINEN ZUSCHUSS ZU DEN ÜBERTRAGUGNSNETZKOSTEN FÜR DAS JAHR 2027 BIS 2029 VOM 03.08.2026

Allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf.

Die weitere Fortführung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten stellt aus Sicht der ÜNB ein wichtiges energiepolitisches Signal für eine Stabilisierung der Strompreise dar: Der Zuschuss trägt dazu bei, die Belastung der Stromverbraucher zu dämpfen. Die vorgesehenen Regelungen schaffen Planungssicherheit für alle Beteiligten bis einschließlich 2029. Aus Sicht der ÜNB unterstützen wir die Vorschläge und stehen bereit, die Umsetzung vorzubereiten und sicherzustellen.
Gleichzeitig sehen die ÜNB die derzeitigen Reformvorschläge zur Elektrizitätsbinnenmarktverordnung mit Sorge. Der aktuelle Entwurf der Kommission kann als widersprüchlich mit dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf zum Bundeszuschuss interpretiert werden. Daher bitten die ÜNB das BMWE, auf eine Anpassung des Kommissionsentwurfs hinzuwirken, so dass auch langfristig ein Bundeszuschuss rechtssicher umsetzbar ist.

Um künftig eine reibungslose Umsetzbarkeit sicherzustellen, sollten jedoch in folgenden Bereichen Nachschärfungen und Klarstellungen erfolgen:

Konkrete Hinweise zum Gesetzentwurf

Die ÜNB weisen darauf hin, dass die Bundesnetzagentur im Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes, Az. GBK-25-01-1#3) eine Verbreiterung der Kostenträgerbasis vorsieht und ab dem 01.01.2029 weitere Nutzergruppen an der Finanzierung der Netzinfrastruktur beteiligen möchte. Mit dem am 06.08.2026 veröffentlichten Festlegungsentwurf wird

vorgeschlagen, neben Verbrauchern künftig insbesondere auch Erzeugungsanlagen, Stromspeicher und Elektrolyseure an den Netzkosten zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund halten die ÜNB eine Klarstellung für erforderlich, wie der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten des Jahres 2029 im Sinne der Entlastung von Stromverbrauchern in der neuen Netzentgeltsystematik berücksichtigt werden muss.

Konkrete Hinweise zum Begründungsteil des Gesetzentwurfs

Der Begründung zufolge (S. 10) soll die Spitzabrechnung mit der Genehmigung der Regulierungskonten des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Überdeckungen oder Unterdeckungen der Erlösobergrenzen im jeweiligen Kalenderjahr sollen demnach über das Regulierungskonto ausgeglichen werden. Nach dem aktuellen Entwurf der Bundesnetzagentur im Verwaltungsverfahren nach § 29 EnWG in Verbindung mit § 21 EnWG zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber (Az. GBK-25-01-1#2) hält die Große Beschlusskammer derzeit die Fortführung eines Regulierungskontos im neuen Regulierungsrahmen ab 2029 nicht mehr für erforderlich (Rz. 133).

Wir empfehlen daher neben dem Regulierungskonto präventiv auch die Möglichkeit eines jährlichen Plan-Ist-Abgleichs für die Spitzabrechnung vorzusehen.